Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent

No. 18.

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 10. September 1923.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

I. rechtsk. Bürgermeister Karl Mayer,
II. Bürgermeister Wolfgang Graßl,

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Söltl entsch.	Hoffmann
Hambel	Lipold entsch.
Hecht	Döring
Herrmann	Heiß
Frau Hertlein	Scherer
Metzger	Guggumos
Härtl	Bachmeier entsch.
Feyerlein	Fehn entsch.
Hees	Tremmel

3. Oberstadtsekretär Wittmann.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	–		Sitzungsprotokoll vom 27.8.1923
2	1606		Inkaſſo der Stromrechnungen
3	1504		Prot. Schule

Beſchluß

Das Sitzungsprotokoll vom 27.8.1923 wurde in der heutigen Sitzung bekanntgegeben, ohne Erinnerung.

I. Öffentliche Sitzung

Die Zuſchrift der Elektrizitäts-Lieferungs-Geſellſchaft vom 22.8.1923 hat zur Kenntnis gedient.

Der Stadtrat hat vorbehaltlich aller ſeiner Rechte und unter Aufrechterhaltung ſeines Rechtsſtandpunktes über die Nichtberechtigung des Kohlenklauſelfaktors überhaupt gegen die dekadenweiſe Erhebung der Strompreiſe keine Erinnerung, jedoch wäre der Preis nicht ultimo dieſer Dekade zugrunde zu legen, ſondern der Preis der Mitte der betr. Dekade, ſomit der Durchſchnittspreis.

Die Reg. Entſchl. vom 13.8.1923 Nr. I 8560 ſowie die Zuſchrift der evang. luth. Kirchenverwaltung Neuburg a.D. vom 3.9.1923 wurden bekannt gegeben.

Was den Beſuch der hieſigen prot. Schule durch Kinder der Gemeinde Feldkirchen anlangt, ſo hält der Stadtrat an ſeinem beſchlußmäßig feſtgelegten Standpunkt vom 28.5.1923 feſt, wonach ein Rechtsanſpruch auf den Beſuch der hieſigen prot. Schule den prot. Angehörigen anderer Gemeinden als der Ortſchaft Gietlhauſen nicht zuſteht. Solange es die Raumverhältniſſe geſtatten, wird jedoch gegen den zeitweiſen Beſuch der prot. Schule durch Kinder von Feldkirchen keine Erinnerung erhoben; der Widerruf bleibt jedoch vorbehalten.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
4	1708		Michaeli-Dult	Der Stadtrat erklärt ſich bezüglich der Aufſtellung der Dultſtände bei den kommenden Dulten mit dem Angebot des Vorſitzenden des deutſchen Händlerverbandes vom 6.9.1923 einverſtanden. Die Leihgebühr für die Dultſtände berechnet ſich nach dem Preis eines Liter hellen Bieres; bezüglich der Platzgebühr iſt mit dem Verbandsvorſitzenden noch zu verhandeln. Die Entſchädigung für die An- und Abfuhr der Dultſtände iſt vom genannten Verband zu tragen. Für evtl. Schäden an den Dultſtänden und für Verluſte von Material hat der Verband aufzukommen. Für Nachtwache an den Dultſtänden ſorgt die Stadt nicht.
5	"		Erwerbsloſenunterſtützungsſätze	Dem Beſchluſſe des Erwerbsloſenfürſorgeausſchuſſes vom 30.8.1923, wonach für die Stadt Neuburg a.D. die Höchſtbeträge, wie ſie in der Min. Entſchl. vom 20.8.23 No 1144 d 12 vorgeſehen, feſtgeſetzt worden ſind, wird zugeſtimmt. Im Übrigen wird der Erwerbsloſenfürſorgeausſchuß ermächtigt, die Unterſtützungsſätze künftig in eigener Zuſtändigkeit feſtzuſetzen, nur in Zweifelsfällen iſt Beſchlußfaſſung durch den Stadtrat herbeizuführen.
6	"		Getränkeſteuer	Auf die Eingabe des Betriebsrates der Firma Richard Metzger, Kaiſerbrauerei hier vom 1.9.1923 wegen des Erlaſſes der Getränkeſteuer auf den Haustrunk wird einſtimmig beſchloſſen, dieſem Geſuch aus Konſequenzrückſichten nicht ſtattzugeben.
7	1707		Umlagen für das Haushaltjahr 1922/23	Gemäß Min. Bek. vom 31.8.1922, No 3013 a 20/ St. A. No 202/1922

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				und Min. Bek. vom 4. 9. 1923, Nr 3013 a 31 (H. A. Nr 206/1923) wird einstimmig beschlossen, die Umlagen zur Haus- und Gewerbesteuer und zur Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit 400% der Normalsteuer und die Umlagen zur Grundsteuer mit 600% der Normalsteuer für die Haushaltsjahre 1922/23 zu erheben.
8	1706		Umlagen für die Haushaltsjahre 1921/22/23	Die Umlagen für die Jahre 1921/22 sollen sofort und auf die Umlagen für das Jahr 1923 ein entsprechender Vorschuß erhoben werden. Die Stadtkämmerei wird beauftragt, hierwegen mit dem Finanzamt für baldmöglichst ins Benehmen zu treten.
9	1709		Lohnverhältnisse der städt. Arbeiter	Der Vorsitzende gibt bekannt, daß in der Woche vom 1. bis 8. September 1923 von der Stadtkämmerei an Arbeiterlöhnen ein Gesamtbetrag von 725.926.075 M ausbezahlt worden ist. Nachdem die Stadt bei ihren mißlichen Finanzverhältnissen nicht mehr in der Lage sein wird, solche Summen für die Arbeiterlöhne aufzubringen, regt der Vorsitzende die Ausstellung einiger Arbeiter an. Stadtrat beschließt jedoch von einer Entlassung von Arbeitern abzusehen.
10	1705		Versorgung der Gemeindearbeiter	Der Vorsitzende berichtet über die Anmeldung von städt. Arbeitern zum Versorgungsverband. Bei Anmeldung von 8 Arbeitern und bei Annahme der Verbandsumlage von nur 5% würde die Stadt einen Betrag von monatlich etwa 160.000.000 M zu

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
11	1703		~~die prot. Schule in Neuburg a~~ D. Kredithilfe für die bayer. Gemeinden
12	1704		Kredit des Kommunalverbandes Nbg.-Stadt

Beschluß

leisten haben. Da die Arbeiter schon vor längerer Zeit erklärten, daß sie sich an der Aufbringung der Umlage finanziell nicht beteiligen wollen, kann der Stadt bei ihrer mißlichen Finanzlage nicht zugemutet werden, solch hohe Leistungen zu bewerkstelligen.

Es wird deshalb beschlossen, von einer Anmeldung von städt. Arbeitern zum Versorgungsverband abzusehen.

Nach einer Mitteilung der Geschäftsstelle des bayer. Städtebundes und Kreistagverbandes erhalten die Gemeinden auf Antrag neben den Besoldungserhöhungszuschüssen vom Reich als besondere Finanzhilfe ein Drittel des Betrages, der sich aus dem 3220 fachen der Dezemberzuschüsse 1922 errechnet. Entsprechendes Gesuch wurde beim Finanzministerium eingereicht. Schon jetzt gibt die Staatsbank die angeforderten Kredite mit der Auflage, daß sich die einzelne Stadt verpflichtet, alle vom Reich für den Kredit zu stellenden Bedingungen auch hinsichtlich der Zeitdauer anzuerkennen und außerdem eine Provision von 1% je Vierteljahr aus der Hauptschuld zu leisten.

Stadtrat beschließt einstimmig, sich allen vom Reich zu stellenden Bedingungen auch hinsichtlich der Zeitdauer zu unterwerfen und die geforderte Provision zu leisten.

Die Höhe der beanspruchten Kredithilfe beträgt nach oben erwähnter Berechnung 2.178.000.000 M. Die Kredithilfe ist zur Deckung der letzten 25% der Besoldungs- und Pensionserhöhungen bestimmt.

Der Kommunalverband Neuburg a. D.-Stadt benötigt zur Begleichung der ihm von der Landesgetreidestelle neuerdings

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				übernommenen 300 Doppelzentner Roggen und zur Begleichung einer an die Landesgetreidestelle zu leistende Nachzahlung für die bereits vorhandenen Getreidebestände einen weiteren Kredit von insgesamt 3.000.000.000 M (drei Milliarden). Der Stadtrat beschließt in seiner heutigen Sitzung einstimmig: „Der Kommunalverband Neuburg a. D.-Stadt nimmt bei der bayer. Staatsbank einen weiteren Kredit von 3.000.000.000 M (drei Milliarden Mark) unter denselben Bedingungen, wie sie im Beschlusse vom 27. 10. 1922 festgesetzt wurden, auf.“
13	1710		Nebenunterricht an der Knabenberufsfortbildungsschule	Die Entschädigung für Erteilung des Nebenunterrichts an der hiesigen Knabenberufsfortbildungsschule wird mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in der Weise geregelt, daß den den Nebenunterricht erteilenden Lehrkräften eine Grundvergütung von 5550 M für die Einzelstunde gewährt wird. Zu dieser Grundvergütung tritt der gleiche Teuerungszuschlag, der jeweils zu den Grundgehältern und zum Ortszuschlag der bayer. Staatsbeamten hier gewährt wird. – Abs. I Ziff. 1 d u. Ziff. 3 der Entschl. des Staatsmin. f. Unt. u. K. v. 7. 8. 23, Nr 35520 (St.A. Nr 182) –. Der Widerruf dieser Regelung bleibt vorbehalten.
14	1712		Entschädigung für Unterrichtserteilung an der Mädchen-Berufsfortbildungsschule	Die Entschädigung des Instituts der Englischen Fräulein dahier für die Unterrichtserteilung an der weiblichen Berufsfortbildungsschule und für Leitung derselben wird mit Wirkung vom 1. September 1923 ab in folgender stets widerruflicher Weise geregelt: Der monatliche Grundbetrag wird auf 50.000 M festgesetzt; hiezu werden Teuerungszuschläge in Höhe der Hundertsätze, wie für die

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				Beamten erhalten, gewährt.
15	814		Städt. Kindergarten	Die Entschädigung für die Leitung des städt. Kindergartens an das Institut der Englischen Fräulein dahier wird mit Wirkung vom 1. September 1923 ab in folgender jederzeit widerruflicher Weise geregelt. Der monatliche Grundbetrag wird auf 150.000 M festgesetzt, hiezu werden Teuerungszuschläge in Höhe der Hundertsätze, wie sie die Beamten jeweils erhalten, gewährt.
16	"		Städt. Schülerheim	I. Der vom Vorsitzenden vorgelegte Entwurf des Dienstvertrages mit dem Schülerheimdirektor Karl Spanheimer wird in allen seinen Teilen einstimmig genehmigt. II. Die Stadtkämmerei wird angewiesen, die Kosten für Anschaffungen von Wirtschafts-Einrichtungsgegenständen u. dergl. für das Schülerheim und die eigentlichen Betriebskosten genau auszuscheiden und gesondert zu verrechnen. III. Ein geordneter Betrieb des Schülerheims ist nur dann gewährleistet, wenn die Dienstwohnung, die Herr Hauptlehrer Beck noch innehat, sobald wie möglich geräumt wird. Es muß unter allen Umständen dafür gesorgt werden, daß die Klosterfrauen im Schülerheim selbst ein entsprechendes Unterkommen finden; das ist aber nur dann möglich, wenn dem neuen Direktor die Dienstwohnung zugewiesen werden kann. Das Wohnungsamt wird daher beauftragt, dafür zu sorgen, daß in möglichster Bälde die Familie Beck anderweitig untergebracht wird. Irgendwelche persönliche Rücksichtnahmen müssen gegenüber

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				den lebenswichtigen Interessen des Schülerheims unter allen Umständen zurücktreten. Der Stadtratsvorstand bzw. sein Vertreter werden ermächtigt, alle zur Durchführung der Wohnungsräumung notwendigen Maßnahmen zu treffen, gegebenenfalls auch den Weg der gerichtlichen Klage zu beschreiten. Das Wohnungsamt wird ferner beauftragt, eine angemessene Miete für die derzeitige Wohnung der Familie Beck mit Wirkung vom 1.9.1923 ab baldigst festzusetzen.
17	〃		Präfekt im städt. Schülerheim	Der Studienassessor Herr Hans Mayer von hier wird mit Wirkung vom 1. September 1923 an als Präfekt im städt. Schülerheim dahier hauptamtlich angestellt. Die Stellung eines vollbeschäftigten berufsmäßigen Gemeindebeamten kommt ihm nicht zu. Das Dienstverhältnis ist beiderseits monatlich kündbar. Als Entschädigung für seine Dienstleistung erhält Herr Präfekt Mayer die Bezüge, die sich aus der Anfangsstufe der Gruppe 8 der staatlichen Besoldungsordnung mit Ortszuschlag und Teuerungszulage jeweils errechnet. Die Auszahlung der Besoldungsbezüge erfolgt in der gleichen Weise, wie für die Gemeindebeamten. Als Gegenleistung für freie Verpflegung, Wohnung, Beheizung, Beleuchtung und Wäsche hat Herr Präfekt Mayer 30% der sämtlichen monatlichen Besoldungsbezüge an die Stadt zurückzuvergüten. Die Verpflegung richtet sich nach der Zöglingskost; Getränke sind nicht inbegriffen. Für die Beköstigung, die außerhalb der

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
18	–		Gehaltsbezug des Hausmeisters an der gewb. Schule

Beschluß
Anstalt erfolgt, wird keine Vergütung zugebilligt. Der im Entwurf vorgelegte Dienstvertrag mit [illegible] Mayer wird einstimmig genehmigt.
Der Gehaltsbezug des Hausmeisters an der gewb. Schule hier wird mit Wirkung vom 1. September 1923 ab in folgender Weise geregelt. Der monatliche Grundbetrag wird auf 20.000 M festgesetzt; hiezu werden Teuerungszuschläge in Höhe der Hundertsätze, wie sie die Beamten jeweils erhalten, gewährt. Jederzeitiger Widerruf bleibt vorbehalten.

Stadtrat Neuburg a. Donau

Mayer

Wittmann